



Brüssel, den 25.5.2018
COM(2018) 318 final

2018/0163 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) wurde am 12. Oktober 2017 angenommen und trat am 20. November 2017 in Kraft. Nach Artikel 20 dieser Verordnung ist die Kommission für die Errichtung und den anfänglichen administrativen Betrieb der EUSTa zuständig, bis diese in der Lage ist, ihren eigenen Haushalt auszuführen. Die Kommission unternimmt alle Anstrengungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die EUSTa rasch errichtet wird. Im Einklang mit Artikel 120 der Verordnung und nach einer Aufbauphase von drei Jahren strebt die Kommission an, dass die EUSTa vor Ende 2020 ihre Tätigkeit aufnimmt.

Ein wichtiger Aspekt beim Aufbau der EUSTa und der Herstellung ihrer Funktionsfähigkeit ist die Auswahl und Ernennung ihrer Mitglieder, insbesondere des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte. Im Hinblick auf die Auswahl des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte der EUSTa sieht Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vor, dass der Rat die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses festlegt und einen Beschluss zur Ernennung seiner Mitglieder auf Vorschlag der Kommission annimmt. Deshalb schlägt die Kommission einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einem Anhang vor, der die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses enthält.

Der Auswahlausschuss wird vor allem die Aufgabe haben, eine Auswahlliste der qualifizierten Bewerber für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts vor dessen Ernennung durch das Europäische Parlament und den Rat zu erstellen und eine begründete Stellungnahme zu den Qualifikationen der Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts vor deren Ernennung durch den Rat abzugeben. Die von der Kommission vorgeschlagenen Tätigkeitsregeln gewährleisten, dass der Auswahlausschuss seine Aufgaben so effizient wie möglich wahrnehmen kann. Der Anhang enthält daher Vorschriften über die Aufgaben, die Zusammensetzung, das Sekretariat und die Beschlussfassungsverfahren des Auswahlausschusses sowie Vorschriften über die Rangfolge der Bewerber/Kandidaten, Finanzbestimmungen, die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Sprachenregelung des Auswahlausschusses.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Errichtung der EUSTa ist in Artikel 86 AEUV vorgesehen. Die EUSTa wird die erste EU-Stelle sein, die mit Befugnissen für die strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ausgestattet ist; sie wird ein ganz neuer Akteur in der europäischen Rechtslandschaft sein. Es wird erwartet, dass die EUSTa zu einer konsequenteren und wirksameren Strafverfolgungspolitik bei Straftaten zulasten des EU-Haushalts führt und es somit zu einer höheren Zahl von strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen kommt und mehr durch Betrug entgangene Mittel der Union zurückgefordert werden.

Mit der Vorlage dieses Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einem Anhang, der die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses enthält, kommt die Kommission ihrer Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des

Rates nach. Der vorgeschlagene Durchführungsbeschluss wird es ermöglichen, mit den erforderlichen Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte der EUSTa zu beginnen. Der Vorschlag steht daher uneingeschränkt im Einklang mit den bestehenden Vorschriften in dem betreffenden Bereich.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Initiative steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen und den legislativen Entwicklungen zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 291 AEUV in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ist die Kommission rechtlich verpflichtet, einen Vorschlag zur Festlegung der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses vorzulegen. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der Auswahlausschuss seine Aufgaben so effizient wie möglich wahrnehmen kann, damit der Europäische Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte der EUSTa rasch ausgewählt und ernannt werden können.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag beschränkt sich auf das für die Erreichung der vorgeschlagenen Ziele erforderliche Maß und steht daher mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang. Der Vorschlag steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates und trägt maßgeblich dazu bei, dass die EUSTa rasch errichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Angesichts des gezielten und begrenzten Charakters dieses Vorschlags und des Umstands, dass die Kommission damit ihrer Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates nachkommt, wurde weder eine Ex-post-Bewertung, noch eine Konsultation der Interessenträger oder eine Folgenabschätzung durchgeführt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag sieht in Abschnitt VIII des Anhangs vor, dass Mitglieder des Auswahlausschusses, die sich in Ausübung ihrer Amtstätigkeit an einen Ort außerhalb ihres Wohnorts begeben müssen, nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/300 des Rates Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten und auf eine Entschädigung haben. Die entsprechenden Ausgaben übernimmt der Rat.

Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr und leistet die für die Arbeiten des Ausschusses erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung. Diese Aufgaben haben keine finanziellen Auswirkungen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Angesichts der Art dieser Maßnahme bedarf es keiner Umsetzung.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Dieser Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Abschnitt I enthält die Aufgaben des Auswahlausschusses im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates.

Abschnitt II betrifft die Zusammensetzung des Auswahlausschusses und die Amtszeit seiner Mitglieder. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates setzt sich der Auswahlausschuss aus ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, ehemaligen nationalen Mitgliedern von Eurojust, Mitgliedern der höchsten nationalen Gerichte, hochrangigen Staatsanwälten und Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung zusammen. In diesem Abschnitt wird klargestellt, dass alle Mitglieder des Auswahlausschusses zum Zeitpunkt ihrer Ernennung mindestens eines der vorgenannten Kriterien erfüllen müssen. Außerdem wird festgelegt, dass die Mitglieder des Auswahlausschusses vom Rat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden. Des Weiteren enthält dieser Abschnitt Vorschriften über die Ersetzung von Mitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit.

Abschnitt III enthält Vorschriften über den Vorsitz und das Sekretariat des Auswahlausschusses. Dieser Abschnitt sieht vor, dass die Kommission die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahrnimmt, und erläutert die Aufgaben des Sekretariats.

Abschnitt IV enthält Vorschriften über die Beratungen des Auswahlausschusses.

In Abschnitt V wird dargelegt, dass der Auswahlausschuss mit sämtlichen Bewerbungen für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts und den Benennungen für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts befasst wird. Darüber hinaus sieht Abschnitt V vor, dass der Auswahlausschuss die Bewerber oder die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Kandidaten benannt haben, um zusätzliche Informationen ersuchen kann.

Abschnitt VI betrifft die geltenden Verfahren für die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte. In Bezug auf den Europäischen Generalstaatsanwalt wird in diesem Abschnitt dargelegt, dass der Auswahlausschuss die Bewerbungen hinsichtlich der in der Stellenausschreibung näher ausgeführten Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 prüft. Der Auswahlausschuss legt die Rangfolge der Bewerber fest, die die Anforderungen erfüllen, und hört ausreichend viele der bestplatzierten Bewerber an. Bewerber, die nicht die Zulassungsanforderungen erfüllen oder nicht zu der Anhörung durch den Ausschuss eingeladen werden, werden über die Gründe hierfür unterrichtet. In Bezug auf die Europäischen Staatsanwälte wird in diesem Abschnitt dargelegt, dass der Ausschuss die Benennungen hinsichtlich der Anforderungen des

Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates prüft und die benannten Kandidaten anhört.

Abschnitt VII beschreibt den Fortgang des in Abschnitt VI festgelegten Verfahrens und sieht vor, dass der Auswahlausschuss eine Auswahlliste von drei bis fünf Bewerbern für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts erstellt, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wird. Bewerber, die nicht in die Auswahlliste aufgenommen wurden, werden über die Gründe hierfür unterrichtet und können beim Rat eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts einlegen. Der Ausschuss legt die Rangfolge der Bewerber entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen fest; diese Rangfolge ist jedoch für das Europäische Parlament und den Rat nicht bindend. In Bezug auf die Europäischen Staatsanwälte gibt der Auswahlausschuss eine Stellungnahme zu den Qualifikationen der Kandidaten im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts ab und vermerkt darin ausdrücklich, ob ein Kandidat die Voraussetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 erfüllt oder nicht. Der Ausschuss legt die Rangfolge der Kandidaten entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen fest; diese Rangfolge ist jedoch für den Rat nicht bindend. Dieser Abschnitt enthält auch Vorschriften für den Fall, dass die für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts benannten Kandidaten nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Abschnitt VIII enthält die Finanzbestimmungen. Mitglieder des Auswahlausschusses, die sich in Ausübung ihrer Amtstätigkeit an einen Ort außerhalb ihres Wohnorts begeben müssen, haben nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/300 des Rates Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten und auf eine Entschädigung. Die entsprechenden Ausgaben sind vom Rat zu übernehmen.

Abschnitt IX bestimmt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit des Auswahlausschusses unter der Verantwortung der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgt. Des Weiteren ist festgelegt, dass in Bezug auf die Sicherheit und den Zugang zu Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit des Auswahlausschusses verarbeitet werden, die für die Kommission geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Abschnitt X enthält die Sprachenregelung des Auswahlausschusses und sieht vor, dass der Ausschuss auf Vorschlag seines Vorsitzenden die Sprachenregelung für seine Beratungen festlegt.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat den Europäischen Generalstaatsanwalt in gegenseitigem Einvernehmen aus einer Auswahlliste der qualifizierten Bewerber ernennen, die von einem Auswahlausschuss erstellt wurde, der sich aus ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, ehemaligen nationalen Mitgliedern von Eurojust, Mitgliedern der höchsten nationalen Gerichte, hochrangigen Staatsanwälten und Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sowie einem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Mitglied zusammensetzt.
- (2) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht außerdem vor, dass der Rat jeden Europäischen Staatsanwalt aus von jedem Mitgliedstaat jeweils drei benannten Kandidaten nach Eingang einer begründeten Stellungnahme des Auswahlausschusses ernennt.
- (3) Das Verfahren für die Auswahl des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte soll maßgeblich dazu beitragen, deren in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 verankerte Unabhängigkeit zu gewährleisten.
- (4) Mit den Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses soll sichergestellt werden, dass der Ausschuss selbst über die für die Durchführung seiner Arbeit erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verfügt.
- (5) Die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses sollten daher festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 werden im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.5.2018
COM(2018) 318 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates

**über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der
Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur
Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa)**

ANHANG

I. Aufgaben

Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939¹ erstellt der Auswahlausschuss eine Auswahlliste der qualifizierten Bewerber für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 gibt er außerdem eine begründete Stellungnahme zu den Qualifikationen der für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts benannten Kandidaten ab; anschließend erfolgt die Ernennung der Bewerber beziehungsweise Kandidaten – im erstgenannten Fall durch das Europäische Parlament und den Rat, im zweitgenannten Fall durch den Rat.

II. Zusammensetzung und Amtszeit

Der Auswahlausschuss setzt sich aus zwölf Personen zusammen, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, ehemalige nationale Mitglieder von Eurojust, Mitglieder der höchsten nationalen Gerichte, hochrangige Staatsanwälte oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind. Alle Mitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung mindestens eines der vorgenannten Kriterien erfüllen.

Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Eine der ausgewählten Personen wird vom Europäischen Parlament vorgeschlagen. Soll eine Person ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraums ersetzen, so wird diese Person für die verbleibende Amtszeit ihres Vorgängers ernannt. Eine einmalige Wiederernennung der Mitglieder des Ausschusses ist zulässig.

III. Vorsitz und Sekretariat

Den Vorsitz im Auswahlausschuss führt eines seiner Mitglieder, das zu diesem Zweck von den Mitgliedern des Ausschusses mehrheitlich gewählt wird. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr. Sie leistet die für die Arbeiten des Ausschusses erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung einschließlich der Übersetzung von Schriftstücken. Das Sekretariat übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Auswahlliste der Bewerber für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts beziehungsweise dem Rat die begründeten Stellungnahmen zu den Qualifikationen der Kandidaten für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts.

IV. Beratungen und Beschlussfähigkeit

Die Beratungen des Auswahlausschusses sind vertraulich und finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Auswahlausschusses werden einvernehmlich gefasst. Beantragt ein Mitglied jedoch eine Abstimmung, so wird der betreffende Beschluss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

V. Befassung des Ausschusses und Einholung zusätzlicher Informationen

Sobald die Bewerbungen für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts eingegangen sind, werden sie vom Sekretariat dem Vorsitzenden des Ausschusses übermittelt. Ebenso werden die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Benennungen für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, übermittelt.

¹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Der Auswahlausschuss kann die Bewerber und – im Falle der für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts benannten Kandidaten – die Regierung des Mitgliedstaats, der diese benannt hat, ersuchen, ihm zusätzliche Informationen oder sonstige Angaben zu übermitteln, die ihm für seine Beratungen erforderlich erscheinen.

VI. Prüfung und Anhörung

1. Verfahren für die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts

Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Auswahlausschuss diese hinsichtlich der in der Stellenausschreibung näher ausgeführten Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939. Bewerber, die nicht die Zulassungsanforderungen erfüllen, werden von den weiteren Verfahrensschritten ausgeschlossen. Anhand der Unterlagen und der Angaben, die in der Bewerbung gemacht oder nach einem Ersuchen gemäß Abschnitt V übermittelt wurden, legt der Ausschuss die Rangfolge der Bewerber fest, die aufgrund ihrer Qualifikationen und Erfahrungen die Anforderungen erfüllen. Damit der Ausschuss die in Abschnitt VII genannte Auswahlliste erstellen kann, hört er ausreichend viele der bestplatzierten Bewerber an. Die Anhörung findet in persönlicher Anwesenheit statt.

Bewerber, die nicht die Zulassungsanforderungen erfüllen oder nicht zu der Anhörung durch den Ausschuss eingeladen werden, werden über die Gründe hierfür unterrichtet. Ist ein Bewerber mit der Beurteilung durch den Ausschuss nicht einverstanden, so kann er unter Angabe seiner diesbezüglichen Gründe auf die entsprechende Entscheidung reagieren. Der Ausschuss prüft sodann die betreffende Bewerbung erneut und setzt den Bewerber schriftlich vom Ergebnis dieser Prüfung in Kenntnis. Bewerber, die vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, können beim Rat eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts einlegen.

2. Verfahren für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte

Nach Eingang der Benennungen prüft der Auswahlausschuss diese hinsichtlich der Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939. Der Ausschuss hört die benannten Kandidaten an. Die Anhörung findet in persönlicher Anwesenheit statt.

VII. Ergebnisse und Begründung

1. Europäischer Generalstaatsanwalt

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung und Anhörung erstellt der Auswahlausschuss eine Auswahlliste von drei bis fünf Bewerbern, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen ist. Er begründet, warum die betreffenden Bewerber in die Auswahlliste aufgenommen wurden. Bewerber, die nicht in die Auswahlliste aufgenommen wurden, werden über die Gründe hierfür unterrichtet.

Der Auswahlausschuss legt die Rangfolge der Bewerber entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen fest. Die Rangfolge entspricht der vom Ausschuss bevorzugten Reihenfolge und ist für das Europäische Parlament und den Rat nicht bindend. Bewerber, die nicht in die vom Ausschuss erstellte Auswahlliste der qualifizierten Bewerber aufgenommen wurden, können beim Rat eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts einlegen.

2. Europäische Staatsanwälte

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung und Anhörung gibt der Ausschuss eine Stellungnahme zu den Qualifikationen der Kandidaten für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts ab und vermerkt darin ausdrücklich, ob ein Kandidat die Voraussetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 erfüllt oder nicht. Der Ausschuss begründet seine Stellungnahme.

Erfüllen benannte Kandidaten nicht die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 genannten Voraussetzungen, so ersucht der Auswahlausschuss über sein Sekretariat den betreffenden Mitgliedstaat, entsprechend viele neue Kandidaten zu benennen.

Der Ausschuss legt die Rangfolge der Kandidaten entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen fest. Die Rangfolge entspricht der vom Ausschuss bevorzugten Reihenfolge und ist für den Rat nicht bindend.

VIII. Finanzbestimmungen

Mitglieder des Auswahlausschusses, die sich in Ausübung ihrer Amtstätigkeit an einen Ort außerhalb ihres Wohnorts begeben müssen, haben nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/300 des Rates² Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten und auf eine Entschädigung.

Die entsprechenden Ausgaben übernimmt der Rat.

IX. Personenbezogene Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit des Auswahlausschusses erfolgt unter der Verantwortung der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³. In Bezug auf die Sicherheit und den Zugang zu Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit des Auswahlausschusses verarbeitet werden, finden die für die Kommission geltenden Vorschriften Anwendung.

X. Sprachenregelung

Unter Berücksichtigung der von den Ausschussmitgliedern gesprochenen gebräuchlichen Sprachen legt der Auswahlausschuss auf Vorschlag seines Vorsitzenden die Arbeitssprache(n) des Ausschusses fest.

² Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).